

3 K 94/15. MZ

Kreisverwaltungsgericht Trier  
im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsverfahrens  
des Herrn Bernd Lohmeyer, Konventshofe 8,  
67547 Worms

- Klage -

Postenbußgeldmäßiger Richter Willi Kaiser,  
Dr. - Martin - Luther - King - Weg 2, 55122  
Trier

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, verhoben durch  
den Präsidenten des Polizeipräsidiums Trier,  
Galeriengang 2, 55118 Trier

- Beklagte -

hat das Kreisverwaltungsgericht Trier, 3. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-  
gericht D. Hans, die Richter am Verwaltungs-  
gericht Trierfeld und Dr. König und

die ehrenamtlichen Richter Frau Kleymann und Herr Eisenbeis, auf die mindliche Verhandlung vom 15. 10. 2015 für Rechtshemat:

Es wird festgestellt, dass die Allgemeinrechtsprüfung des Beklagten vom 22.04. 2015, Aktenzeichen 1445-7115, gegenüber dem Kläger rechtswidrig gewesen war.

den abhängenden  
Fall willkommen

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte. Die Entziehung eines Bewilligungstitels für das Vorverfahren wird für unwendig erklärt.

Richterwechselbeschwerde: Antrag auf Erlösung des Berufungsgerichts, §§ 124, 124a VfG

### Tatbestand

Der Kläger einstimmig begeht die Feststellung, dass ein Angeklagtes trotz rechtswidrig, dass der Beklagte als Allgemeinrechtsprüfung am 22.04. 2015 endete.

Der Kläger ist Fan des 1. FSV Mainz 05, einem Fußballbundesligisten in Mainz.

Am 24. 03. 2013 kam es bei einem aufeinanderstoßen des Fußballclubs 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt zu schweren Sicherheitsstörungen. Es wurden mehrere Personen verletzt.

und ein erhebliches Sachschaden verursacht.  
Die Staatsanwaltschaft Mainz eröffnete ein  
Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen  
gemeinwaffentriches gefährlicher Körperverletzung,  
davon Friedensbruch in einem besonderen schweren  
Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffen-  
gesetz wegen eines anderweitigen Sprühs des

1. FSV Mainz 05 gegen TSG 1899 Hoffen-  
heim. Am 16. 12. 2014 verhängte der  
1. FSV Mainz 05 gegen den Kläger bis zum  
30. ~~11.~~ 11. 2016 ein bundesweites Stadion-  
verbot. Grundlage für dieses ist das private  
Handbuch im Verhältnis mit den Richtlinien  
zur einheitlichen Behandlung von Stadion-  
verbots der Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Zur Übersichtlichkeit rufen diese in § 4 II ein  
bundesweites Stadionverbot vor, wenn Ermitt-  
lungsverfahren wegen bestimpter Straftaten  
eröffnet werden. Nach § 7 I ist das Stadion-  
verbot aufzuheben, wenn das Betroffene nach-  
weist, dass das Ermittlungsverfahren nach  
§ 770 II StPO eingestellt oder es freigesprochen  
worden ist. Im Übrigen wird auf die Anlage  
K 2 verwiesen hinreichlich der Einzelheiten.

Am 22. 04. 2015 erließ ~~11~~ der Beklagte eine  
Allgemeinverfügung, wonach im Übersichtlichen  
Lernen des Fanenfelds des 1. FSV Mainz 05,

gegen die ein bundenweites Stadionverbot vorliegt, ein Aufenthaltsverbots angeordnet wurde. Darauf wachten diese Personen am 16.05.2015 von 8 bis 20 Uhr ungefähr das Gebiet vom Coloneum-Arena-Stadion bis zum Rhein mit bewachen. Hinrichlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Die Allgemeinfestigung wurde in der Rainer Allgemeinfestigung veröffentlicht. Der Kläger erlangte Kenntnis der Allgemeinfestigung über eine E-Mail des Beklagten an den Fanberater des 1. FSV Mainz 05, die am 16. Mai 2015 unterzeichnet wurde. Zur Zeitpunkt des Erlasses lagen den Beklagten Kenntnisse über bundenweite Stadionverbote gegen 39 Anhänger des 1. FSV Mainz 05 vor, von denen 77 außerhalb von Mainz - darunter der Kläger - wohnten. Die Allgemeinfestigung schließt eine Ruhrtischfortsetzung. Am 16.05.2015 fand das Spiel statt und der Kläger brachke das Aufenthaltsverbot. Während des Spiels beanspruchte der Kläger den Rechtsbeweisrechtschreiter, Widerspruch gegen die Allgemeinfestigung zu erheben.

Der Widerspruch wurde am 18.05.2015 erhoben. Der Beklagte wies den Widerspruch später mit einem Widerspruchserkerdt als ungültig zurück.

Am 04. 06. 2015 hat der Kläger Klage gegen die Allgemeinverfügung erhoben.

Der Kläger meint, die Allgemeinverfügung sei in der Mainzer Allgemeine Zeitung als für ihn abspende Zeitung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Die Allgemeinverfügung sei hinreichlich ihrer Abberatenen mitteilt hinreichend bestimmt. Sie sei rechtswidrig, weil sie sich allein auf das bundesweite Stationsslot stützt.

Die vertalte gegen die Umhuldherrichtung. Der nämliche Umfang des Außenstallwerts sei zu weit. Es befindete Hinterholzungssatz, weil am 28. 11. 2015 dieselben Fußballvereine in Mainz aufeinandertraffen werden.

Der Klaige beantragt,

festzuhalten, dass der Bescheid des Beflagten vom 22. 04. 2015, Az. 7445715, gegenüber dem Klaige ungültig war.

Der Beflagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beflagte wägt vor, die Bekanntgabe sei in der Mainzer Allgemeine Zeitung wirksam erfolgt, weil die Ermittlung der Anholerster der Beflagten

einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten hätten. Die Allgemeinverfügung sei hinreichend bestimmt, da die Abholzeiten anhand der Kriterien Form des 1. FSV Mainz 05, Lohnart und Behoffene eines bundesweiten Stadionvertrages erkenntbar seien. Die Verhängung eines bundesweiten Stadionvertrags sei eine ausreichende Grundlage für die Gefahrenprognose.

Der Kläger hat beansprucht, die Errichtung eines Bevölkerungssichtbaren <sup>bis an Vierpunkt</sup> für notwendig zu erklären. Der Kläger meint, ein Vierpunkt sei als Fortsetzungsfeststellungsmaßnahmen stüthaft und ratsam. Die Bellafke meint, der Vierpunkt sei unratlosig und die Errichtung darüber nicht notwendig gewesen.

## Entziehungsklage

OS → Entz.

Die Klage ist zulässig und begründet.

### I.

Die Klage ist analog § 113 I 4 KStG als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft. Bei der Allgemeinverfügung des Beklagten handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 2 KdVfK, der sich vor Klageerhebung mit dem Ablauf des Aufenthaltsverbots am 16. 05. 2015 um 20 Uhr erledigt. Dann setzt dieser Zeitpunkt ausfalls die Allgemeinverfügung kinder-Regelungserhebung mehr, insbesondere ist sie gegenüber dem Klage auch nicht weiterhin Grundlage einer Verwaltungsverhinderung.

Für die Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage ist unbestimmt, ob die Bekanntgabe am 22. 09. 2015 wirksam war. Denn selbst bei einer fehlerhaften Bekanntgabe liegt ein unwirkamer Verwaltungsakt vor, der aufgrund seines Rechtsfehlers gegenstand einer Fortsetzungsfeststellungsklage sein kann. Dieserfalls ist die Bekanntgabe auch wirkam erfüllt (dazu unten).

Adrian

Der Zeitpunkt der Erledigung der Allgemeinverfügung lag vor Klageerhebung, sodass § 713 II  
UFG analoge Anwendung findet. Dies deshalb,  
weil der verhältnismäßig zeitlich liegende Zeitpunkt  
der Erledigung nicht unbedingt für die  
Stellungnahme Klageant angebracht derselben zuweisen  
des Beteiligten sein darf.

Die Klage ist analog § 42 II UFG klageberechtigt.  
Denn es ist Adressat der Allgemeinverfügung  
als Fan des 1. FSV Mainz 05, gegen den  
ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen  
wurde und wohnt außerhalb von Mainz.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ver-  
fahrens nach § 68 UFG war hier aufbehalt-  
lich. Denn die Allgemeinverfügung erledigt  
nicht innerhalb des Verhandlungspflichten nach  
§ 70 I UFG, also vor Befehlshabert.

In dieser Konstellation ist ein (Fortsetzungsfahrtstellungs-) Widerspruch unzulässig.  
Ein solches ist keine Voraussetzung für die  
Erhebung einer Fortsetzungsfahrtstellungs-Klage.  
Legen der Aufklärung des Klägers kann nach  
Erledigung des Teils des Verfahrens, die  
Selbstkontrolle der Verwaltung, nicht mehr  
erwirkt werden. Für die Fahrtstellung, ob die

Verwaltung rechtswidrig handelte, sind vielmehr die Verwaltungsgerichte befugt.  
Der §68 VfGO steht insofern nicht im Widerspruch.  
Nichtin war auch die Behörde der Klagefrist nach § 74 I VfGO entbehrlch, denn bei Entledigung verlässt das Beklagte sein Interesse an der Beschwerdestellung.  
Der Kläger hat ein Fortsetzungsfeststellungsintere analog § 113 I 4 VfGO. Ein bestätigtes Interesse in dieser Linie liegt vor, wenn die wahrscheinliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns die gegenwärtige Position des Kägers noch verbessern kann.  
Das ist hier der Fall.

Es besteht hinreichend konkakte Chancen -  
belangsgefahr einer im Verhältnis gleichen  
Entlastung des Beklagten gegenüber dem Käger.  
Denn am 28.11.2015 findet ein gleich-  
gelagertes Spiel des Mannschaften in Rains-  
statt, wobei das Stadionverbot des Kägers  
wirkt am 30.11.2016 abläuft.

## II.

Die Klage ist auch begründet. Die Allgemeinverfügung war gegenüber dem Kläger verhältnismäßig und verlebt diesen in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung war § 13 II POG. Danach kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder nicht dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme verhältnismäßig, das die Person dort eine Straftat begangen sind (Aufenthaltsverbot). Nach § 2 der Norm muss das Aufenthaltsverbot reell und örtlich auf den vorliegenden Antrag des Strafverfahrensbezirklichen Untersuchungsbüro richtbar sein und darf nämlich nicht den Zugang zur Wohnung des bestrittenen Personen untersagen. Diese Voraussetzungen liegen hier gegenüber dem Kläger nicht vor.

Zunächst <sup>wurde</sup> die Allgemeinverfügung formal verhältnismäßig. Das Polizeipräsidium Mainz war für den Elan verantwortlich (Bearbeitungswege). Eine Anhörung war nach § 28 II Abs. 4 KStV erreichbar, denn wurde eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 KStV erlassen.

Die Allgemeinverfügung wurde nach § 41 II 2,  
II - v. k. v. ordnungsgemäß bekanntgegeben.  
Somit darf eine Allgemeinverfügung öffentlich  
bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe  
an die Beteiligten unkenntlich ist und  
ein schriftlicher Verwaltungsauftrag davon ordnungsgemäß  
bekannt gemacht wird. Das ist hier der Fall.

Denfalls Heilung?

11 geht um  
17 Personen

Unkenntlich war eine individuelle Bekanntgabe,  
weil diese für den Befragten mit erheblichen  
Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.  
Von den 39 Bekoffenen wohnten 77 außerhalb  
von Mainz, sodass eine Einholung dieser  
Personen mit nicht unerheblichen Ver-  
waltungsaufwand verbunden gewesen wäre.  
Ferner rückte sich die Allgemeinverfügung  
nicht allein <sup>gegen</sup> diese 39 Personen, sondern  
gewollt an Fans der 1. FSV Mainz 05, mit  
dem Namen aber über die 39 Personen  
hinaus nicht bekannt waren, insoweit  
als eine individuelle Bekanntgabe denk-  
logisch ausgeschlossen war.

Daher stellt die Bekanntmachung in der  
Mainzer Allgemeinen Zeitung eine ordnungsgemäß  
Bekanntmachung dar. Ordnungsgemäß besteht nicht  
nicht auf dem Wohnort der Adressaten, sondern  
auf die örtliche Zuständigkeit des Bekoffens  
der zuständigen Behörde. Diese spricht Mainz,

nicht hingegen die Wohmuth der Adressaten aufgehoben von Plänen. Dabei ist eine Höflichkeitshaltung in der Lokalpresse allgemein üblich.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Allgemeineverfügung auch (noch) hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 I VOB/G. Darauf ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass mit den Personen des Adressaten durch Auslegung im Lichte des Empfängerhorizonts ermittelt wird. Das ist hier der Fall.

Bei Allgemeineverfügung bedarfkt ihre Adressaten naturgemäß nach gewissen Merkmalen, § 355 II VOB/G. Die Bekleidung, Personen des Familieneckes des 1. FSV Mainz 05" genügt diesen Anforderungen. Denn im Lichte des Aufbaus des Aufenthaltsorts sind das die Personen, die Anhänger dieses Fußballvereins sind und sich als solche betrachten. Letzteres können die Adressaten selbst bestimmen. Zudem profitiert durch die weite Verbreitung, des bundesweiten Stadionwetts, eine weitere Einrahmung des Adressatenkreises, denn ein solcher schriftl. gerade nur solche Fans, die bereits in einem Stadion waren. Der Kläger selbst hat ja keinen Zweifl daran, Adressat der Allgemeineverfügung zu sein.

Indes ~~wur~~ das Aufenthaltsverbot unbedingt rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 13 II POJ liegen gegenüber dem Kläger nicht vor.

Zunächst lag noch eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Das ist ein Tertium, bei der eine Verletzung mit hinreichender Unvorhersehbarkeit zu erwarten ist, wenn nicht abbalde Gegenmaßnahme ergriffen werden. Das war hier der Fall.

Der Beklagte könnte aufgrund der Ereignisse vom 26. 09. 2013 davon ausgehen, dass wieder Straftaten gegen die körperliche Unverletztheit (§ 223 ff. StGB) und gegen das Eigentum (§ 303 ff. StGB) begangen werden könnten. Dann danach standen sich dieselben Fußfall-verboten gegenüber.

Hierbei ist zu beachten, dass die Aufordnungen an die Gefahrenprognose mit der Gewölbtheit der im Raum Akkenden Rechtsgüter stehen. Insbesondere bei Körperverletzungen handelt es sich im dritten Abs. 7 II 1 ff um gewollte Rechtsgüter.

Das Aufenthaltsverbot umfasst auch in insoweit unbewohnter Weise ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Stadtgebiets im spätesten Umfang.

Entgegen der Anfehnung des Klägers wäre eine Belehrung auf die unmittelbare Nähe zum Stadion nicht genug gewesen.

Denn Atypischerweise finden Auseinandersetzungen zwischen den Fangruppiertengen nicht nur dort, sondern regelmäßig auch vor oder nach dem Spiel in der Innenstadt statt. Diese Annahme ist & auch jedenfalls nicht unwerthebbar.

Allerdings droht die Allgemeinverfügung nicht gegenüber dem Kläger einzutreten. Der Kläger ist nicht polizeipflichtig. Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, der Kläger würde eine Straftat begehen.

Die Beweisnahme der Absichten der Allgemeinverfügung stützte sich auf die Schlagklausurverordnung nach Maßgabe der Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverstößen des DFB. Das stellt aber keine hinreichende Tatbestandsgrundlage dar, sondern nur eine Hilfstatbesteck.

Denn das Stadionverbot als solches ließ nicht erkennen, ob der Bekoffene straffällig geworden wurde und deshalb auch in der

Zukünftig Straftaten begangen wird. Es kommt es also gerade auf die Prognose für das Aufenthaltsverbot an.

Nach § 4 III Nr. 4, 8 der Richtlinien sollen Stadionverbot nicht nur bei erheblichen Straftaten, sondern bereits bei einer Lüge oder einem Haussiedenbruch angeordnet werden. Ob das Stadionverbot aber wegen einer erheblichen oder nur einer wenigen gewöhnlichen Straftat angeordnet wurde, ist nach der Allgemeinverfügung nicht maßgeblich. Das ist wiederum abhängig von Anpassungen an die Gefahrenprognose, wonach bei geringeren Rücksichten höhere Anpassungen an die Prognose zu stellen sind.

Zudem ist das Stadionverbot nach § 7 der Richtlinien auszusperren, bis der Betroffene nachweist, dass das Ermittlungsverfahren nach § 77 II 4bVO eingestellt wurde. Des Sache nach stellt das Aufenthaltsverbot mittlerbar auf die bloße Möglichkeit einer Begehung einer Straftat in der Vergangenheit ab, um eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine zukünftige Straftat zu prognostizieren.

Das verletzt als solches aufgrund der Auffassung des Klägers nicht die im neuen Anrechtsgrundsatz liegende Unzulässigkeitsvermutung, die im Stp. vom Abwehrrecht nicht gilt. Dies stellt den hier keine tragfähige Tatsachengrundlage für § 13 II 1 StGB dar.

Ein Ermittlungsverfahren als solches stellt gerade nur auf die Möglichkeit der Begehung ab, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist erst für eine Anklageerhebung nach § 170 I StGB notwendig.

Zudem wird ein Stadionverbot nach § 7 I der Richtlinie bei einer bloßen Einstellung nach § 153 StGB nicht aufgehoben.

Dabei werden nicht wenige Ermittlungsverfahren nicht über § 170 II StGB eingestellt, obwohl dies näher als § 153 StGB läge. Ein Grund in der Brüder des Staatsanwaltschaffen liegt darin, dass hierdurch ein Klageerhebungsvorhaben geprägt werden kann. Ein vorherrschendes Verhältnis wird damit nicht aufgehoben, vom Beklagten aber nicht bekräftigt.

Darüber hinaus stellt das bloße Stadionverbot als solches keine hinreichende Tatsachengrundlage dar, weil ein Gegenbeweis nicht

wölfen wird. Wenn das Beklagte stellt  
in der Allgemeinverfügung nicht anheim,  
dass die Betroffene dem Beklagten die Rücks-  
widrigkeit des Stadionverbots mitteilt,  
sondern dies nur gegenüber dem Kürin tun kann.

Unbedeutlich ist der Vorwurf des Beklagten in  
der Klageerwidernng, gegen den Kläger sei  
ein Strafklagesverfahren wegen gemeinschaftlicher  
gefährlicher Körperverletzung, Sandpiedenbombe,  
in einem besonders schweren Fall sowie  
Wegen Verstöps gegen das Ufatterguthe, wölfen  
vorher. Ob dies kommt für den Kläger  
die Prognose erlaubt, unrichtig Straftaten  
zu begehen, kann hier dahingestellt bleiben.  
Denn in der Allgemeinverfügung stellt das  
Beklagte kommt darauf nicht ab. Der  
§ T 3 II 1803 verlangt aber vom Einzelauf-  
trag, dass die Tatbestandsgemollage im  
Erkenntnispunkt vorliegt. Das kommt dann  
zum Ausdruck, dass gewisse „Tatbesten“  
verlangt werden.

Die tatsächliche Rückswidrigkeit verleiht dem Kläger als  
Abwehrmaßnahmen eigen Rechten.

Die Körnertthebung beruht auf § 159 I UrGO.  
Nach § 182 II 2 UrGO war die Erzielung eines  
Bewollnährbaren für das Verfahren für  
notwendig zu erhöhen. Das ist der Fall,  
wenn vom Standpunkt eines verständigen, nicht

rechtmäßigen Klägers im Zeitpunkt der Darstellung für erforderlich gehalten wurde und es ihm nach einer Vorstellung, Erfahrung und sonstigen persönlichen Umständen nicht kommt-  
bar war, das Kaufobjekt selbst zu ziehen.  
Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Widerspruch war ursprünglich vertraglich. Im Zeitpunkt der Beurkundung am 16.05.2015 war die Allgemeine Vertragung noch nicht erledigt, sondern erst nach dem Spiel ab  
20 Uhr mit dem Ende des Aufenthalts-  
verbots. Erst mit dieser Erledigung wurde  
der Widerspruch als Fortbetreuungsver-  
stellungswiderspruch vertraglich. Auf diesem  
Zeitpunkt kommt es aber nach den obigen  
Gesagten nicht an.

vgl Bsp,  
Wsp ne  
bei Einflug  
nemba  
unstetthaff

Das gilt nun mehr, weil die Beflässe eine Rettungsleitungsbelebung aufgibt, die nicht wirkt, nach Ende des Aufenthalts-  
verbots werde ein Widerspruch unter Umständen  
vertraglich. Vom Kläger kann nicht ver-  
langt werden, bereits Rettungseinheit zu  
haben. Auf die fehlerhafte Vorstellung des  
Loosenbevollmächtigten, noch am 18.05.2015  
war der Widerspruch noch vertraglich gewesen,  
ist nicht abzuwenden. Es kommt allein auf  
die Person des Klägers an, für die eine Erhebung

eines Widerspruchs selbst nicht zumutbar gewesen wäre.

Unterschätzte Beispiele

Schöne Lösung!

Mein nur Antrag nach  
§ 162 II VStG und die  
Behauptgabe zweifelhaft  
Wertung.

14 P